Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAI Group

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Gesellschaften der MAI Group verwendet. „MAI“ im Sinne dieser AGB ist die jeweilige Gesellschaft der MAI Group, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung mit Firma, Sitz und Registerdaten als Auftragnehmerin genannt ist.

Vertragspartnerin des Kunden ist ausschließlich diese Gesellschaft (§ 1 Abs. 2). Die Bezeichnung „MAI Group“ allein begründet kein Vertragsverhältnis mit anderen Gesellschaften der MAI Group.

Stand Oktober 2026

Inhaltverzeichnis

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Vertragsunterlagen 3
§ 2 Vertragsschluss und Angebote 3
§ 3 Leistungsgegenstand und Leistungsarten 3
§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungsleistungen und Freigaben 4
§ 5 Termine, Leistungsänderungen und Mehrleistungen 5
§ 6 Rechte Dritter, Rechtmäßigkeit und Freistellung 5
§ 7 Einsatz Dritter, Plattformen und Open-Source-Software 6
§ 8 Vergütung, Auslagen und Zahlungsbedingungen 6
§ 9 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen 7
§ 10 Haftung 7
§ 11 Vertraulichkeit 8
§ 12 Datenschutz und Auftragsverarbeitung 8
§ 13 Einsatz von KI-Systemen 9
§ 14 Referenznennung 10
§ 15 Abwerbeverbot 10
§ 16 Höhere Gewalt 10
§ 17 Laufzeit und Kündigung 11
§ 18 Folgen der Vertragsbeendigung 11
§ 19 Schlussbestimmungen 12

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TECHNISCHE LEISTUNGEN 12

§ 20 Geltung von Teil B, Rangfolge und Begriffe 12
§ 21 Technische Leistungen und Leistungsumfang 12
§ 22 Projektorganisation, agile Vorgehensweise und Mitwirkung 13
§ 23 Change Requests 13
§ 24 Termine, Bereitstellung und Verzögerungen 14
§ 25 Abnahme werkvertraglicher Leistungen 14
§ 26 Rechte an Software, Quellcode und Dokumentation 14
§ 27 Drittsoftware, Open Source und Schnittstellen 15
§ 28 Hosting, Betrieb, Support und Service Levels 15
§ 29 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen 16
§ 30 Verjährung 16
§ 31 Besondere Haftungsbestimmungen für technische Leistungen 16
§ 32 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht 17
§ 33 Vergütung technischer Leistungen 17

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Vertragsunterlagen

1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über Beratungs-, Strategie-, Research-, Experience-, Design-, Kommunikations-, Marketing-, Media-, Content-, CRM-, Growth-, Daten-, Analyse-, Schulungs- und sonstige Leistungen von MAI mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils „Kunde").
2. Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich die Gesellschaft der MAI Group, die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung als Auftragnehmerin bezeichnet ist. Andere Gesellschaften der MAI Group werden nicht allein durch die Verwendung der Bezeichnung „MAI Group" Vertragspartner des Kunden. MAI darf andere Gesellschaften der MAI Group sowie sonstige geeignete Dritte als Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer einsetzen.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn MAI ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn MAI in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bedürfen sie mindestens der Textform.
5. Bestandteile des Vertrags sind in folgender Rangfolge: (a) individuelle Vereinbarungen einschließlich Nachträge und Change Requests, (b) Angebot oder Auftragsbestätigung einschließlich Leistungsbeschreibung, (c) ein gegebenenfalls geschlossener Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV"), (d) Teil B dieser AGB, soweit dessen Regelungen nach ihrem sachlichen Anwendungsbereich auf die beauftragten Leistungen Anwendung finden, und (e) Teil A dieser AGB. Bei Widersprüchen geht die jeweils höherrangige Regelung vor. Der AVV geht für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Art. 28 DSGVO den übrigen Vertragsunterlagen vor.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

1. Angebote von MAI sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Kunden in Textform oder durch Auftragsbestätigung von MAI zustande.
2. Angaben in Präsentationen, Konzepten, Kostenschätzungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen vorvertraglichen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.
3. MAI ist berechtigt, Angebote und Auftragsbestätigungen in Textform zu übermitteln. Textform im Sinne dieser AGB umfasst insbesondere E-Mail und die in einem Projekt vereinbarten Kollaborations- oder Ticketsysteme, soweit der Absender erkennbar ist.

§ 3 Leistungsgegenstand und Leistungsarten

1. Gegenstand, Umfang, Qualität, Termine und Vergütung der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und der Leistungsbeschreibung. MAI schuldet nur die dort ausdrücklich bezeichneten Leistungen.

2. Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart oder die Herstellung eines bestimmten Arbeitserfolgs geschuldet ist, erbringt MAI ihre Leistungen als Dienstleistung. Strategische Empfehlungen, Analysen, Research, Beratungen, Schulungen, Kreativ- und Kommunikationsleistungen sowie Maßnahmen im Bereich Marketing, Media, SEO, Content, CRM und Growth sind regelmäßige Dienstleistungen. Einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere bestimmte Umsätze, Reichweiten, Rankings, Conversions, Kampagnenergebnisse oder Einsparungen, schuldet MAI nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
3. Werkvertragliche Leistungen, insbesondere individuell zu erstellende Software, definierte technische Implementierungen oder sonstige ausdrücklich abnahmefähige Arbeitsergebnisse, werden nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung als solche bezeichnet sind oder sich dies eindeutig aus Art und Zweck der vereinbarten Leistung ergibt.
4. MAI ist berechtigt, fachlich gleichwertige Methoden, Technologien und Arbeitsmittel einzusetzen, soweit dadurch die vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt wird. MAI schuldet keine dauerhafte Kompatibilität mit Systemen, Browsern, Betriebssystemen, Schnittstellen oder Drittplattformen, die nach Vertragsabschluss geändert, eingestellt oder nicht mehr unterstützt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
5. MAI ist nicht verpflichtet, die Arbeitsergebnisse oder die vom Kunden bereitgestellten Inhalte auf ihre rechtliche Zulässigkeit, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken-, medien-, jugendschutz-, verbraucherschutz- oder datenschutzrechtliche Anforderungen, zu prüfen. Eine Rechtsberatung oder rechtliche Prüfung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich gesondert beauftragt wurde.

§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungsleistungen und Freigaben

1. Der Kunde erbringt rechtzeitig, vollständig und kostenfrei sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung richtiger und vollständiger Informationen, Inhalte, Daten, Zugänge, Ansprechpartner, Entscheidungen, Freigaben, Testumgebungen, technischen Voraussetzungen und sonstiger Unterlagen sowie die rechtzeitige Prüfung von Zwischenergebnissen.
2. Der Kunde benennt MAI einen fachlich und entscheidungsbefugten Ansprechpartner sowie mindestens eine Vertretung. Der Kunde stellt sicher, dass diese Personen berechtigt sind, alle das jeweilige Projekt betreffenden Erklärungen, Weisungen, Freigaben, Entscheidungen und sonstigen Mitteilungen für den Kunden abzugeben und entgegenzunehmen. Dies umfasst insbesondere (Media-)Budgetfreigaben, Leistungsfreigaben, Änderungsanforderungen und -vereinbarungen, Terminabstimmungen, Mängelanzeigen, Abnahmeerklärungen sowie Mitteilungen von MAI über Bereitstellungen, Termine, Leistungsänderungen und sonstige projektrelevante Umstände.
   MAI darf bis zum Zugang einer abweichenden Mitteilung in Textform darauf vertrauen, dass die benannten Personen entsprechend bevollmächtigt sind. Erklärungen von MAI gegenüber diesen Personen gelten als dem Kunden zugegangen. Gesetzlich vorgeschriebene Formvorschriften bleiben unberührt.
3. Freigaben können in Textform erfolgen. Der Kunde prüft ihm vorgelegte Entwürfe, Konzepte, Inhalte, Layouts, Daten, Spezifikationen, Teststände und sonstige Arbeitsergebnisse unverzüglich und sorgfältig. Mit einer Freigabe bestätigt der Kunde, die vorgelegte Fassung auf fachliche, inhaltliche, tatsächliche und rechtliche Richtigkeit geprüft zu haben.
4. Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkungsleistungen, nachträgliche Änderungen oder fehlende Freigaben des Kunden

entstehen, hat MAI nicht zu vertreten. Vereinbarte Termine verschieben sich angemessen. Den hierdurch entstehenden Aufwand kann MAI nach den vereinbarten Vergütungssätzen abrechnen.

5. Soweit der Kunde eigene Systeme, Zugänge, Daten oder technische Umgebungen bereitstellt, ist er für deren Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Datensicherung und Rechtmäßigkeit verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Leistung von MAI vereinbart ist.

§ 5 Termine, Leistungsänderungen und Mehrleistungen

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von MAI ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden. Voraussetzung für die Einhaltung verbindlicher Termine ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungsleistungen des Kunden sowie die rechtzeitige Klärung aller erforderlichen Entscheidungen.
2. Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn MAI ihnen in Textform zustimmt. MAI wird dem Kunden, soweit möglich, die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vergütung und Termine mitteilen. Bis zur Einigung über die Änderung ist MAI berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen nach dem bisherigen Vertragsstand fortzuführen oder auszusetzen, wenn die Fortführung unzumutbar wäre.
3. Leistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, sowie Mehraufwand aufgrund geänderter oder zusätzlicher Anforderungen werden nach Aufwand zu den vereinbarten, hilfsweise den bei MAI üblichen Vergütungssätzen vergütet.
4. Für technische Leistungen gilt ergänzend § 23.

§ 6 Rechte Dritter, Rechtmäßigkeit und Freistellung

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte, Daten, Materialien, Marken, Kennzeichen, Claims, Bilder, Texte, Videos, Audios, Keywords, Zielgruppen, Anweisungen und sonstigen Vorgaben rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass erforderliche Einwilligungen, Nutzungsrechte, Lizenzen, Informationspflichten und sonstige Rechtsgrundlagen vorliegen.
2. Soweit der Kunde MAI Inhalte, Daten oder sonstige Materialien zur Verfügung stellt, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz erstellt, bearbeitet oder erzeugt wurden, informiert der Kunde MAI hierüber rechtzeitig in Textform. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche für diese Inhalte geltenden Kennzeichnungs-, Transparenz-, Informations- und sonstigen gesetzlichen Pflichten zu erfüllen sowie die erforderlichen Rechte an deren Nutzung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere, soweit eine Kennzeichnung oder Offenlegung des KI-Einsatzes gegenüber Nutzern, Verbrauchern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten erforderlich ist.
   MAI darf sich auf die Angaben des Kunden verlassen und ist ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet, den KI-Ursprung kundenseitig bereitgestellter Inhalte oder die Einhaltung entsprechender Pflichten zu prüfen.
3. Der Kunde stellt MAI von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die wegen der vertragsgemäßen Nutzung oder Verarbeitung der vom Kunden bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte, Daten oder Vorgaben

gegen MAI geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit und in dem Umfang, in dem MAI den geltend gemachten Anspruch selbst zu vertreten hat.

4. MAI wird den Kunden über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist, und ihm die angemessene Führung der Verteidigung ermöglichen. Der Kunde unterstützt MAI angemessen bei der Abwehr der Ansprüche.
5. MAI ist berechtigt, die Bearbeitung, Veröffentlichung oder Verbreitung von Inhalten abzulehnen oder auszusetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für deren Rechtswidrigkeit oder eine Verletzung von Rechten Dritter bestehen. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen deshalb nicht.

§ 7 Einsatz Dritter, Plattformen und Open-Source-Software

1. MAI darf zur Leistungserbringung fachkundige Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und sonstige Dritte einsetzen. Soweit für einzelne Leistungen eine Zustimmung des Kunden gesetzlich oder vertraglich erforderlich ist, wird MAI diese vorab einholen.
2. Soweit Leistungen von MAI die Nutzung von Diensten, Plattformen, Werbenetzwerken, Cloud-Services, sozialen Netzwerken, App-Stores, Payment-Providern, KI-Anbietern, Schnittstellen oder sonstigen Leistungen Dritter voraussetzen oder der Kunde deren Nutzung wünscht, gelten zusätzlich deren jeweilige Vertrags- und Nutzungsbedingungen. MAI hat keinen Einfluss auf Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Änderungen, Preise, Sperrungen oder Entscheidungen dieser Dritten und übernimmt hierfür keine Gewähr.
3. Kosten und Vergütungen Dritter, insbesondere Media-Budgets, Lizenz-, Hosting-, Cloud-, Tool-, Plattform-, Domain-, Produktions-, Reise- und Versandkosten, sind nicht in der Vergütung von MAI enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich als enthalten ausgewiesen sind. MAI darf solche Kosten nach vorheriger Abstimmung im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragen oder dem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Handling-Pauschale weiterberechnen.
4. Soweit Open-Source-Software eingesetzt wird, gelten für diese die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. MAI wird den Kunden, soweit für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich, über wesentliche Lizenzbedingungen informieren.

§ 8 Vergütung, Auslagen und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Soweit eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, erfolgt diese in Personentagen zu den vereinbarten Sätzen. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Kostenvoranschläge, Budgetschätzungen und Aufwandsprognosen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Festpreis bezeichnet sind. Ein Festpreis setzt voraus, dass der zugrunde gelegte Leistungsumfang, die Annahmen und die Mitwirkungsleistungen unverändert bleiben.
3. MAI kann angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen und nachweislich angefallene Auslagen verlangen. Bei laufenden Leistungen ist MAI berechtigt, monatlich im Voraus abzurechnen. Bei Projekten mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als 10.000 EUR netto kann MAI eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
4. Für den Fall, dass MAI für den Kunden externe Medialeistungen auf eigene Rechnung einkaufen soll, sind diese vorab vom Kunden zu bezahlen.

5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei MAI. Der Kunde kommt spätestens mit Ablauf dieser Frist in Verzug.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Rechte. MAI ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugspauschale zu verlangen und nach vorheriger Ankündigung die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich fälliger Forderungen auszusetzen, soweit dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Kunden entgegenstehen.
   Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 9 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. Vorbestehende Rechte, Methoden, Ideen, Konzepte, Know-how, Verfahren, Vorlagen, Komponenten, Bibliotheken, Frameworks, Tools, Skripte, Designs, Datenmodelle, generische Lösungen und sonstige Schutzrechte von MAI oder Dritten („Background-IP“) verbleiben bei MAI beziehungsweise dem jeweiligen Rechteinhaber. Dies gilt auch, wenn Background-IP bei der Erbringung der Leistungen verwendet oder weiterentwickelt wird.
2. Soweit im Rahmen des Vertrags schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne und geschäftliche Zwecke im vertraglich vorausgesetzten Umfang zu nutzen.
3. Ausschließliche, übertragbare, zeitlich oder räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte sowie das Recht zur Bearbeitung, Veröffentlichung oder Weitergabe werden nur eingeräumt, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Vergütungen aus dem jeweiligen Auftrag.
4. Soweit Arbeitsergebnisse Bestandteile von Background-IP oder Drittsoftware enthalten, erhält der Kunde hieran nur die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzbedingungen. Ein Anspruch auf Übertragung von Eigentum, Herausgabe von Quelldateien, Rohdaten, offenen Arbeitsdateien oder Quellcode besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist; für technische Leistungen gilt ergänzend § 26.
5. Der Kunde ist für die Sicherung und Archivierung überlassener Arbeitsergebnisse selbst verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich eine Archivierungs- oder Betriebsleistung von MAI vereinbart ist.

§ 10 Haftung

1. MAI haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MAI nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde

regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Soweit MAI gemäß Absatz 2 haftet, ist die Gesamthaftung von MAI aus und im Zusammenhang mit einem Schadensereignis auf 1.000.000 EUR und für alle Schadensereignisse innerhalb eines Versicherungsjahres auf 2.000.000 EUR begrenzt. Soweit die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von MAI im Einzelfall höher ist, ist die Haftung auf diese Deckungssumme begrenzt.
4. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit solche Schäden bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren und die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht betroffen ist.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen von MAI.
6. Soweit für ein Projekt auf Wunsch des Kunden eine höhere Haftung oder Versicherungssumme vereinbart werden soll, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung vor Vertragsschluss. MAI wird sich auf Wunsch des Kunden um eine verfügbare Zusatzdeckung bemühen; die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Ohne eine solche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung von MAI, eine über Absatz 3 hinausgehende Versicherung vorzuhalten oder eine höhere Haftung zu übernehmen.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Vertrauliche Informationen sind alle nicht offenkundigen geschäftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen, insbesondere Konzepte, Daten, Unterlagen, Zugänge, Preise, Planungen und Geschäftsgeheimnisse.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) bei Offenlegung allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden, (b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder (d) aufgrund Gesetzes, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich zulässig, wird die empfangende Partei die andere Partei vor einer verpflichtenden Offenlegung informieren.
3. MAI darf vertrauliche Informationen an zur Vertragsdurchführung eingesetzte Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer weitergeben, soweit diese zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Weitergabe erforderlich ist.
4. Die Verpflichtungen dieses § 11 gelten für drei Jahre nach Vertragsende fort; für Geschäftsgeheimnisse gelten sie so lange, wie diese Geschäftsgeheimnisse sind.

§ 12 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten in eigener Verantwortlichkeit, soweit sie Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst bestimmt.
2. Soweit MAI personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen AVV gemäß Art. 28 DSGVO. Der Kunde bleibt in diesem Fall Verantwortlicher und ist insbesondere für die Rechtmäßigkeit der

Verarbeitung, die Erteilung dokumentierter Weisungen und die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen verantwortlich.

3. MAI verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag ausschließlich nach Maßgabe des AVV und dokumentierter Weisungen des Kunden. Soweit eine Weisung nach Auffassung von MAI gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird MAI den Kunden hierauf hinweisen.
4. Der Kunde stellt sicher, dass er MAI nur solche personenbezogenen Daten übermittelt oder deren Verarbeitung veranlasst, für die eine hinreichende Rechtsgrundlage besteht und die zur jeweiligen Leistung erforderlich sind. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen MAI nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung übermittelt werden.

§ 13 Einsatz von KI-Systemen

1. MAI ist berechtigt, zur vertragsgemäßen Leistungserbringung KI-gestützte Systeme und Werkzeuge einzusetzen, insbesondere zur Unterstützung bei Recherche, Analyse, Konzeption, Content-Erstellung, Übersetzung, Entwicklung, Qualitätssicherung, Automatisierung und Dokumentation. MAI bleibt für die vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen verantwortlich.
2. MAI trifft beim Einsatz von KI-Systemen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen des Kunden werden nur verarbeitet, soweit dies rechtlich zulässig, für die vereinbarte Leistung erforderlich und unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Schutzmaßnahmen erfolgt.
3. MAI wird vom Kunden bereitgestellte vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten nicht für das Training allgemein verfügbarer KI-Modelle verwenden lassen, es sei denn, der Kunde hat hierzu vorher ausdrücklich in Textform eingewilligt.
4. Soweit MAI selbst Bild-, Ton-, Video-, Text- oder sonstige Ausgangsmaterialien auswählt, beschafft oder erstellt und diese unter Einsatz von KI-Systemen bearbeitet oder umgestaltet, wird MAI nur solche Ausgangsmaterialien verwenden, für die MAI über die für die vereinbarte KI-gestützte Bearbeitung und die vertraglich vorgesehene Nutzung erforderlichen Rechte verfügt. Eine darüberhinausgehende rechtliche Prüfung, insbesondere der Zulässigkeit einer Veröffentlichung im konkreten Kommunikations-, Werbe-, Vertriebs- oder sonstigen Verwendungskontext, ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich gesondert beauftragt wurde. Für vom Kunden bereitgestellte oder freigegebene Ausgangsmaterialien gilt § 6.
5. Betreffen KI-gestützte Arbeitsergebnisse identifizierbare natürliche Personen, insbesondere durch Erstellung oder Veränderung von Bild-, Ton- oder Videomaterial, informiert MAI den Kunden vor der beabsichtigten Veröffentlichung über den KI-Einsatz. Der Kunde entscheidet, soweit er die Veröffentlichung verantwortet, über die Freigabe zur Veröffentlichung und stellt sicher, dass die für seinen konkreten Verwendungszweck erforderlichen Kennzeichnungs-, Transparenz-, Informations- und sonstigen Pflichten erfüllt werden. Soweit MAI die Veröffentlichung im Namen oder auf Weisung des Kunden übernimmt, stellt der Kunde MAI die hierfür erforderlichen Informationen, Freigaben und Vorgaben rechtzeitig zur Verfügung und wirkt an der Erfüllung entsprechender Pflichten mit. Eigene gesetzliche Pflichten von MAI bleiben unberührt.

6. KI-gestützte Systeme können insbesondere unzutreffende, unvollständige, nicht einzigartige oder inhaltlich vergleichbare Ergebnisse erzeugen. MAI führt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs eine angemessene fachliche Plausibilitätsprüfung der von ihr erstellten Arbeitsergebnisse durch. Soweit nicht ausdrücklich eine weitergehende Prüfung vereinbart ist, übernimmt MAI jedoch keine Garantie für die Fehlerfreiheit, Schutzfähigkeit, Einzigartigkeit, wirtschaftliche Verwertbarkeit oder dauerhafte Verfügbarkeit KI-gestützt erstellter Arbeitsergebnisse.
7. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Arbeitsergebnisse vor Veröffentlichung oder sonstigem produktivem Einsatz auf ihre Eignung für den beabsichtigten Zweck sowie auf die Einhaltung seiner unternehmens-, branchen- und kampagnenspezifischen Anforderungen zu prüfen. Die Haftung von MAI für schuldhafte Pflichtverletzungen, insbesondere bei der von MAI vorgenommenen Auswahl, Beschaffung oder Bearbeitung von Ausgangsmaterial, richtet sich ausschließlich nach § 10.
8. Widerspricht der Kunde dem Einsatz bestimmter KI-Systeme oder verlangt er besondere Anforderungen an deren Einsatz, wird MAI die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vergütung und Termine mitteilen. Eine Einschränkung oder besondere Anforderung wird erst mit Vereinbarung in Textform verbindlich.

§ 14 Referenznennung

1. MAI darf nach dem öffentlichen Launch oder der sonstigen öffentlichen Zugänglichmachung des jeweiligen Projekts den Namen, die Firma, das Logo und eine allgemein gehaltene Beschreibung der für den Kunden erbrachten Leistungen als Referenz in eigenen Präsentationen, auf der eigenen Website, in Social-Media-Auftritten und in Wettbewerbs- oder Agenturverzeichnissen verwenden.
2. Der Kunde kann einer Referenznennung aus berechtigten Gründen in Textform widersprechen. MAI wird den Widerspruch für zukünftige Veröffentlichungen innerhalb angemessener Frist berücksichtigen. Gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

§ 15 Abwerbeverbot

1. Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrags und für zwölf Monate danach keine bei MAI oder einem von MAI zur Leistungserbringung eingesetzten Unternehmen tätige Person, die wesentlich an der Durchführung des Projekts beteiligt war, unmittelbar oder mittelbar gezielt abwerben oder durch individuelle Ansprache zur Begründung eines Arbeits-, freien Mitarbeiter- oder sonstigen Vertragsverhältnisses veranlassen.
2. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Absatz 1 kann MAI eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe MAI nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 10.000 EUR je Verstoß und insgesamt höchstens 50.000 EUR je Vertragsverhältnis. Ein weitergehender Schaden wird auf die Vertragsstrafe angerechnet.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Keine Partei ist für Verzögerungen oder Leistungsausfälle verantwortlich, die auf Umständen außerhalb ihres angemessenen Einflussbereichs beruhen, insbesondere Naturereignissen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Arbeitskämpfen, Pandemien, behördlichen Maßnahmen,

Strom- oder Telekommunikationsausfällen, Cyberangriffen, Störungen bei Cloud-, Plattform- oder sonstigen Drittanbietern oder vergleichbaren Ereignissen höherer Gewalt.

2. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer des Ereignisses. Leistungspflichten werden für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit ausgesetzt. Dauert die Störung länger als drei Monate an, können beide Parteien den hiervon betroffenen Teil des Vertrags in Textform kündigen.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Unbefristete Dauerschuldverhältnisse können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.
3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für MAI liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung fällige Zahlungen nicht leistet, erforderliche Mitwirkungsleistungen nachhaltig nicht erbringt, rechtswidrige Weisungen erteilt oder gegen wesentliche Vertraulichkeits- oder Datenschutzpflichten verstößt.
4. Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Abnahme gemäß § 648 BGB, ist MAI berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich derjenigen Aufwendungen zu verlangen, die MAI infolge der Vertragsaufhebung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.
   Für den bei Zugang der Kündigung noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung kann MAI eine pauschalierte Vergütung in Höhe von 10 % der hierauf entfallenden vereinbarten Nettovergütung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MAI kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch zusteht. MAI bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Vergütungsanspruch nach § 648 BGB zusteht.

§ 18 Folgen der Vertragsbeendigung

1. Nach Vertragsende wird MAI dem Kunden die bis dahin vertragsgemäß erstellten und vergüteten Arbeitsergebnisse in dem vereinbarten, hilfsweise einem marktüblichen elektronischen Format herausgeben. Ein Anspruch auf Herausgabe von nicht vergüteten Zwischenergebnissen, internen Arbeitsunterlagen, Quelldateien, Rohdaten, Quellcode oder Background-IP besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. MAI wird auf Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Vergütung eine angemessene Übergabe und Unterstützung bei der Migration zu einem Nachfolger leisten, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
3. Soweit MAI für den Kunden Hosting-, Cloud-, Plattform- oder sonstige Drittleistungen verwaltet, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vor Vertragsende für die Übernahme oder Beendigung dieser Leistungen zu sorgen. MAI ist berechtigt, Zugänge und Dienste nach Vertragsende und angemessener vorheriger Ankündigung zu deaktivieren, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der jeweiligen Vertragspartnerin von MAI, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MAI ist daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil B – Besondere Bedingungen für technische Leistungen

§ 20 Geltung von Teil B, Rangfolge und Begriffe

1. Dieser Teil B gilt für sämtliche technischen Leistungsanteile, die MAI für den Kunden erbringt. Technische Leistungen im Sinne dieses Teils B sind insbesondere Konzeption, Entwicklung, Anpassung, Integration, Implementierung, Migration, Betrieb, Wartung und Support von Websites, Portalen, E-Commerce-Systemen, Plattformen, Individualsoftware, Anwendungen, Schnittstellen, Daten- und Analytics-Lösungen, Automatisierungen sowie vergleichbaren technischen Leistungen.
2. Teil B ergänzt Teil A und gilt unabhängig davon, ob die Parteien seine Anwendung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert bezeichnen. Bei Widersprüchen zwischen Teil A und Teil B geht Teil B für die jeweiligen technischen Leistungsanteile vor. Für nichttechnische Leistungsanteile gilt Teil A.

§ 21 Technische Leistungen und Leistungsumfang

1. MAI erbringt technische Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Beschaffenheitsangaben, technische Spezifikationen, Architekturentscheidungen und Schnittstellenbeschreibungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart sind.
2. MAI schuldet die Herstellung einer individuellen Software, eines technischen Systems oder eines sonstigen konkreten Werkerfolgs nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen, insbesondere bei Beratung, Konzeption, Projektmanagement, Analyse, Betrieb, Wartung, Support, Schulung und agilen Entwicklungsleistungen, handelt es sich um Dienstleistungen.
3. Die Eignung der technischen Leistung für bestimmte Zwecke, Geschäftsprozesse, regulatorische Anforderungen oder Systeme des Kunden ist nur geschuldet, wenn diese Zwecke, Anforderungen oder Systeme ausdrücklich und hinreichend konkret als Anforderung vereinbart wurden.

4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt dem Kunden die Beschaffung und Unterhaltung seiner eigenen technischen Infrastruktur, Endgeräte, Internetanbindungen, Lizenzen, Domains, Zertifikate, Zugänge und sonstigen Voraussetzungen.

§ 22 Projektorganisation, agile Vorgehensweise und Mitwirkung

1. Die Parteien stimmen eine angemessene Projektorganisation ab. Der Kunde stellt sicher, dass seine Projektbeteiligten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen und Entscheidungen sowie Freigaben zeitnah treffen können.
2. Soweit ein agiles Vorgehensmodell vereinbart ist, erfolgt die Leistungserbringung iterativ, etwa in Sprints, Releases oder vergleichbaren Abschnitten. Der Kunde priorisiert Anforderungen, nimmt an vereinbarten Abstimmungen teil und prüft die bereitgestellten Ergebnisse zeitnah. Eine agile Planung ist eine Prognose; sie begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine verbindliche Zusage eines bestimmten Umfangs zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Festpreis.
3. Der Kunde stellt MAI rechtzeitig erforderliche Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebungen, Zugänge, Schnittstellendokumentationen, Testdaten, Ansprechpartner und Freigaben zur Verfügung. Er sichert seine Daten vor Zugriffen, Migrationen, Importen, Deployments und sonstigen Änderungen angemessen, soweit MAI nicht ausdrücklich eine Datensicherungsleistung übernommen hat.
4. Testdaten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten, soweit dies nicht für den vereinbarten Zweck erforderlich und rechtlich zulässig ist. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 12 einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen AVV.

§ 23 Change Requests

1. Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs können von beiden Parteien angeregt werden. MAI kann insbesondere dann einen Change Request vorschlagen, wenn sich Anforderungen als unvollständig, widersprüchlich oder technisch nicht umsetzbar erweisen, sich kunden- oder drittseitige Grundlagen ändern oder Sicherheits-, Rechts- oder sonstige Anforderungen eine Anpassung erforderlich machen.
2. Change Requests werden grundsätzlich mithilfe eines von MAI bereitgestellten Change-Request-Formulars dokumentiert. Das Formular enthält mindestens die Beschreibung und den Anlass der Änderung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vergütung, Termine und – soweit betroffen – technische Architektur, Qualität oder Betrieb.
3. MAI prüft den Change Request in angemessenem Umfang und ergänzt das Formular um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung. Der hierfür erforderliche Prüfaufwand kann nach vorherigem Hinweis zu den vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet werden, soweit er nicht nur unerheblich ist.
4. Ein Change Request wird erst verbindlich, wenn der Kunde ihn durch einen nach § 4 benannten und bevollmächtigten Ansprechpartner in Textform freigibt. Die Freigabe kann im Change-Request-Formular, per E-Mail oder über das vereinbarte Projektmanagement- bzw. Ticketsystem erfolgen.
5. Bis zur Freigabe erbringt MAI die Leistungen auf Grundlage des bisherigen Vertragsstands weiter, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ist eine Fortführung ohne Klärung der Änderung nicht möglich oder unzumutbar, darf MAI die betroffenen Leistungen vorübergehend aussetzen; vereinbarte Termine verschieben sich in diesem Fall angemessen.

§ 24 Termine, Bereitstellung und Verzögerungen

1. Entwicklungs-, Bereitstellungs- und Go-live-Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Im Übrigen handelt es sich um Plantermine.
2. Termine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt, Anforderungen verändert, Freigaben verzögert, Drittanbieter oder Schnittstellen nicht rechtzeitig verfügbar sind oder sonstige Umstände eintreten, die MAI nicht zu vertreten hat.
3. Bevor eine Leistung produktiv eingesetzt wird, prüft der Kunde diese in einer angemessenen Testphase auf die Eignung für seine Zwecke und sichert seine Datenbestände. Soweit MAI ein Deployment übernimmt, erfolgt dies grundsätzlich nach Freigabe des Kunden, sofern nicht ein abweichendes Verfahren vereinbart ist.
4. MAI ist nicht für Verzögerungen, Leistungsausfälle oder Funktionsänderungen verantwortlich, die auf Drittsoftware, Cloud-Diensten, Schnittstellen, App-Stores, Browsern, Betriebssystemen, Hosting-Providern, Telekommunikationsnetzen oder sonstigen nicht von MAI kontrollierten Systemen beruhen.

§ 25 Abnahme werkvertraglicher Leistungen

1. Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, zeigt MAI dem Kunden die Abnahmebereitschaft in Textform an und stellt die Leistung zur Abnahme bereit.
2. Der Kunde prüft die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Bereitstellung, und erklärt die Abnahme in Textform oder teilt MAI konkret beschriebene, die Abnahme hindernde Mängel mit. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 unter konkreter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels die Abnahme verweigert oder wenn der Kunde die Leistung produktiv nutzt. Eine produktive Nutzung liegt nicht vor, soweit sie ausschließlich zum vereinbarten Testbetrieb erfolgt.
4. MAI wird die berechtigt gerügten wesentlichen Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellen. Die Abnahme beschränkt sich bei abgrenzbaren Teilleistungen auf die jeweilige Teilleistung, wenn deren Teilabnahme vereinbart ist.
5. Soweit nach Art der Leistung keine Abnahme vorgesehen oder sinnvoll ist, gelten die Dienstleistungsregelungen des Teil A.

§ 26 Rechte an Software, Quellcode und Dokumentation

1. Ergänzend zu § 9 erhält der Kunde an individuell für ihn entwickelten und als solche im Angebot bezeichneten Softwarebestandteilen nach vollständiger Zahlung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für seine eigenen geschäftlichen Zwecke, einschließlich des Betriebs, der Vervielfältigung zur Sicherung und der Bearbeitung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist.
2. Der Kunde erhält nur dann Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Herauszugeben ist in diesem Fall ausschließlich der kundenspezifisch

entwickelte Quellcode in dem bei MAI vorhandenen Stand einschließlich der für eine angemessene Wartung erforderlichen Dokumentation, soweit diese vertraglich geschuldet ist.

3. Nicht herauszugeben und nicht zur Übertragung geschuldet sind insbesondere Background-IP, generische Komponenten, Frameworks, Bibliotheken, Standardmodule, Tools, Entwicklungsumgebungen, Build- und Deployment-Pipelines, interne Dokumentationen, Know-how, Methoden und Drittsoftware. Soweit solche Bestandteile für die Nutzung der individuellen Software erforderlich sind, erhält der Kunde hieran nur die nach § 9 und den jeweiligen Lizenzbedingungen erforderlichen Nutzungsrechte.
4. MAI bleibt berechtigt, allgemeine Ideen, Konzepte, Verfahren, Erfahrungen und Know-how, die bei der Erbringung der Leistungen gewonnen werden, uneingeschränkt weiterzuverwenden, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.

§ 27 Drittsoftware, Open Source und Schnittstellen

1. Soweit technische Leistungen auf Software, Diensten, APIs, Plug-ins, Komponenten oder sonstigen Leistungen Dritter beruhen, richtet sich deren Nutzung nach den jeweiligen Bedingungen der Drittanbieter. Der Kunde schließt erforderliche Verträge mit Drittanbietern selbst, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass MAI diese Leistungen im eigenen Namen beschafft.
2. MAI schuldet weder die dauerhafte Verfügbarkeit noch die unveränderte Funktion von Drittsoftware, Schnittstellen oder externen Plattformen. Ändert, beschränkt oder beendet ein Drittanbieter seine Leistung, ist MAI berechtigt, eine Anpassung als Change Request anzubieten.
3. Soweit MAI Drittsoftware oder Open-Source-Komponenten einsetzt, entstehen dem Kunden keine weitergehenden Rechte als diejenigen, die MAI selbst wirksam einräumen darf. MAI haftet nicht für Beschränkungen, die sich unmittelbar aus Lizenzbedingungen Dritter ergeben, sofern MAI den Kunden hierüber informiert hat oder die Bedingungen allgemein zugänglich sind.

§ 28 Hosting, Betrieb, Support und Service Levels

1. Hosting-, Betriebs-, Wartungs- und Supportleistungen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Umfang, Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Datensicherung, Ansprechpartner und Vergütung ergeben sich aus dem Angebot oder einem gesonderten SLA.
2. Ohne ausdrückliches SLA schuldet MAI keine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit, Wiederherstellungszeit oder durchgehende Überwachung. Allgemeine Angaben zur erwarteten Verfügbarkeit stellen keine Garantie dar.
3. MAI darf geplante Wartungsarbeiten durchführen, soweit dies für Sicherheit, Stabilität, Aktualität oder Funktionsfähigkeit erforderlich ist. MAI wird geplante Wartungsarbeiten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig ankündigen und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden durchführen.
4. Der Kunde bleibt für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit der auf den Systemen gespeicherten Inhalte sowie für eigene Sicherheitsmaßnahmen und Sicherungskopien verantwortlich, soweit MAI nicht ausdrücklich eine Datensicherung oder Sicherheitsleistung übernommen hat.

5. Bei Störungen wird der Kunde diese mit einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung, Angaben zu Auswirkungen, Zeitpunkt, Reproduzierbarkeit und seiner technischen Umgebung melden und MAI angemessen bei der Analyse unterstützen.

§ 29 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen

1. Für werkvertragliche Leistungen leistet MAI Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, hilfsweise für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine bei Leistungen dieser Art übliche Beschaffenheit aufweist.
2. Der Kunde meldet Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer, schriftlicher oder textförmlicher Form unter Beschreibung der Auswirkungen und der Umstände ihres Auftretens. MAI erhält zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist.
3. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist endgültig fehl oder verweigert MAI sie zu Unrecht, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
4. Mängelrechte bestehen nicht bei Fehlern, die auf einer vertragswidrigen Nutzung, Veränderungen durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneter Systemumgebung, fehlerhaften Daten, Drittsoftware, Schnittstellen, nicht von MAI zu vertretenden Umständen oder unterlassenen erforderlichen Updates beruhen.
5. Für Dienstleistungen, Wartung, Support und sonstige nicht abnahmefähige Leistungen gelten die gesetzlichen Leistungsstörungsrechte; ein verschuldensunabhängiger Erfolg wird nicht geschuldet.

§ 30 Verjährung

1. Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln werkvertraglicher Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der jeweiligen Leistung.
2. Die Verkürzung nach Absatz 1 gilt nicht

   a) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
   b) bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
   c) für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
   d) für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
   e) soweit das Gesetz für Bauwerke oder für Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

3. Für Ansprüche aus Dienstleistungen sowie für sonstige Ansprüche, die nicht auf einem Sach- oder Rechtsmangel einer werkvertraglichen Leistung beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.

§ 31 Besondere Haftungsbestimmungen für technische Leistungen

1. Für die Haftung von MAI gilt § 10. Die Regelungen dieses § 31 konkretisieren § 10 für technische Leistungen.
2. MAI haftet nicht für Datenverluste, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Kunde keine angemessenen und aktuellen Datensicherungen durchgeführt hat, obwohl ihm dies möglich

und zumutbar war. Die Haftung von MAI für Datenverlust ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wäre.

3. MAI übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Verfügbarkeit, einen bestimmten Schutz gegen Angriffe, die vollständige Fehlerfreiheit komplexer Software oder die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Drittsoftware, Schnittstellen und Internetverbindungen, soweit dies nicht ausdrücklich als Beschaffenheit oder in einem SLA vereinbart ist. Die Haftung bei schuldhafter Verletzung ausdrücklich übernommener Pflichten bleibt unberührt.
4. Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit technischen Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unterliegen – soweit rechtlich zulässig – den Haftungsregelungen und Höchstgrenzen des § 10.

§ 32 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag verbleiben körperliche Datenträger und sonstige überlassene Gegenstände im Eigentum von MAI. Eingeräumte Nutzungsrechte stehen nach § 9 Absatz 3 und § 26 unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung.
2. MAI ist berechtigt, die Herausgabe von Arbeitsergebnissen, Zugängen, Quellcode oder sonstigen Unterlagen bis zum vollständigen Ausgleich fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden angemessen ist.

§ 33 Vergütung technischer Leistungen

1. Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, werden technische Leistungen nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Dies gilt insbesondere für Analyse, Konzeption, Projektmanagement, Entwicklung, Tests, Fehleranalyse, Deployments, Wartung, Support, Dokumentation und Abstimmung mit Drittanbietern.
2. Festpreise setzen voraus, dass die zugrunde liegenden Anforderungen vollständig, eindeutig und verbindlich beschrieben sind. Änderungen, Zusatzanforderungen, nicht erwartete technische Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs von MAI sowie zusätzliche Mitwirkungs- oder Abstimmungsaufwände werden nach § 23 und § 8 zusätzlich vergütet.
3. Wiederkehrende Vergütungen für Hosting, Betrieb, Wartung, Support, Lizenzen oder Cloud-Leistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus abgerechnet. Verbrauchsabhängige Kosten von Drittanbietern können monatlich nachträglich abgerechnet werden.